

HEIDENHEIMER VERKEHRSGESELLSCHAFT MBH (HVG)

T A R I F

für die
Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden
im Kraftomnibusliniennetz der HVG
außerhalb des HTV

- gültig ab 01.08.2020 -

Preis: 1,00 EURO

Anschrift: Heidenheimer Verkehrsgesellschaft mbH,
Steinheimer Str. 73, 89518 Heidenheim,
Telefon: (07321) 35820
Telefax: (07321) 42656

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorbemerkungen	4
<u>A. GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN</u>	
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	6
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen	7
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	8
§ 7 Zahlungsmittel	8
§ 8 Ungültige Fahrausweise	9
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	9
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	10
§ 11 Mitnahme von Sachen	11
§ 12 Mitnahme von Tieren	12
§ 13 Fundsachen	12
§ 14 Haftung	12
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	12
§ 16 Alternatives Streitbeilegungsverfahren	13
<u>B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise</u>	
1 Geltungsbereich	14
2 Tarifsysteem	14
3 Fahrausweise	14

4	Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen	14
4.1	Einzelfahrscheine für Erwachsene	14
4.2	Einzelfahrscheine für Kinder	15
4.3	Umwelt-Tickets	15
4.4	Tageskarte Single	15
4.5	Tageskarten Gruppe	15
4.6	Monatskarten Jedermann	16
4.7	Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	16
4.8	Schulwegkostenträger	18
4.9	Monats-Abo-Karte Jedermann	19
4.10	Mobil 63	20
4.11	Junior-Monatskarte	21
5	Beförderung von Schwerbehinderten	21
6	Hunde	21
7	Sachen	21
8	Mitnahme von Fahrrädern	22
8.1	Allgemeine Bestimmungen	22
8.2	Fahrpreis	22
8.3	Ergänzende Bestimmungen für die Fahrradmitnahme im Linienverkehr	22

Anlagen:

- Anlage 1: Tarifzonenplan
- Anlage 2: Fahrpreisübersicht (gültig ab 01.08.2020)
- Anlage 3: Ortsverzeichnis zum Tarifzonenplan

Vorwort

1. Der vorliegende Tarif enthält
im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise

2. Die Ausgabe dieses Tarifs wurde vom RP Stuttgart genehmigt

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien der Heidenheimer Verkehrsgesellschaft mbH (HVG), die aus/in das Verbundgebiet des Heidenheimer Tarifverbundes (HTV) hinaus/hineinführen.

Die Ziel-/Startwabe ist Bachhagel. Die Beförderungsbedingungen gelten somit für alle Fahrten mit Quelle/Ziel außerhalb des Landkreises Heidenheim.

Die Ziel-/Startwabe sind jeweils die Gemeinden/Städte und deren Teilorte innerhalb des Landkreises Heidenheim gem. Ortsverzeichnis zum Tarifzonenplan.

- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen es auch nicht abzuwenden vermochte.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
1. Personen, die unter dem Einfluß alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, sofern die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Waffen berechtigt sind.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert

- (3) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (4) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind das Fahrzeug, bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Beförderung bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen oder eine elektrische Zigarette zu nutzen,
 8. Tonwiedergabegeräte, oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn dadurch andere belästigt werden,
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. Füße auf die Sitze zu legen,
 12. in Fahrzeugen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramm angezeigt ist,
 15. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 16. zu betteln.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Mahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Nr. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen und Linienbezeichnungen sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EURO zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5

Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6**Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwerter**

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für die Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat.
- (4) Will der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinausfahren, hat er spätestens vor Beginn der Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrschein (Anschlussfahrschein) zu erwerben. Die Zielzone des ersten Fahrscheins wird bei der Fahrpreisermittlung des Anschlussfahrscheins nicht mitgerechnet. Für den Anschlussfahrschein dürfen zusammen mit der Zeitkarte insgesamt nicht mehr als 7 Tarifwaben berechnet werden.

Der Anschlussfahrschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, für die er gelöst ist. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

Die aufgrund einer Mitnahmeregelung bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrschein erwerben.

- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 3 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,50 EURO.
- (8) Nach Inkrafttreten des neuen Tarifs können Mehrfahrten noch bis zu 2 Monate benutzt werden.

§ 7**Zahlungsmittel**

Für den Verkauf durch das Fahrpersonal gilt folgendes:

1. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 EURO zu wechseln und Ein- und Zwei - Cent - Münzen im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.

2. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 EURO nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. laminiert, zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so daß sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 - 4 von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.

Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.
- (4) Ein eingezogener Fahrausweis - der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann - wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnigte Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,

2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschrift unter Nr. 1 wird nicht angewandt, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt von bis zu 60,00 Euro erheben. Bei sofortiger Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist erneut ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen/nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei

Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen der Fahrpreis des Einzelfahrscheins zugrunde gelegt.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
1. bei Ausschluß von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 2. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (5) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelts in Höhe von 2,00 EURO sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.
- Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn dadurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß hinaus verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung von Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen o. ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen, soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden, an der kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten sind diese zur Beförderung stets zugelassen, so beispielsweise Blindenführhunde die einen Blinden begleiten.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Verunreinigungen gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EURO; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche, insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

§ 16

Alternatives Streitbeilegungsverfahren

- (1) Sollte es zwischen der Heidenheimer Verkehrsgesellschaft mbH und dem Fahrgast in Bezug auf die Leistungserbringung des Verkehrsunternehmens zu Meinungsverschiedenheiten kommen, erklärt sich die Heidenheimer Verkehrsgesellschaft mbH bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- (2) Der Fahrgast kann sich an eine vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Im öffentlichen Personennahverkehr ist dies die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. Sie ist unter folgendem Link zu finden: www.soep-online.de.
- (3) Sollten die Parteien nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Linienabschnitten die zu/aus der Wabe 33 aus/in das Verbundgebiet führen.

2. Tarifsysteem

Das Tarifgebiet ist in Waben eingeteilt (Anlage 1). Die Kennzeichnung der Tarifwaben erfolgt durch zweistellige Zahlen (Wabennummern) und einen Wabennamen. Die Wabe 33, für die dieser Tarif gilt, sind weiß, die des Verbundgebietes (HTV) grau unterlegt.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht (Anlage 2). Die Fahrpreisberechnung richtet sich nach der Zahl der befahrenen Tarifwaben auf dem Linien-Fahrweg. Bei alternativen Fahrtstrecken (bis maximal 1 Wabe Unterschied) gilt die Preisstufe der kürzesten Strecke. Die erste Preisstufe gilt auch beim Befahren vor zwei Waben. Waben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Die Zuordnung der einzelnen Städte, Gemeinden, Stadtteile und Ortschaften zu den Tarifwaben ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anlage 3).

3. Fahrausweise

Fahrausweise dieses Tarifs sind:

- Einzelfahrscheine für Erwachsene
- Einzelfahrscheine für Kinder / Fahrrad
- Umwelt-Tickets
- Tageskarte Single
- Tageskarten Gruppe
- Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten (auch für Auszubildende und Studenten)
- Monatskarten (für Jedermann)
- Monats-Abo-Karte Jedermann
- Mobil 63

4. Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen

4.1 Einzelfahrscheine für Erwachsene

Einzelfahrscheine gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Einzelfahrscheine sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrschein berechtigt zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den er gelöst ist. Fahrtunterbrechungen von bis zu 60 Minuten sind zulässig. Längere Fahrtunterbrechungen sind zulässig, wenn der nächste Anschluss innerhalb dieses Zeitraums nicht erreicht werden kann. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig.

4.2 Einzelfahrscheine für Kinder

Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gilt der ermäßigte Einzelfahrpreis nach der Fahrpreisübersicht.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Kindergartenkinder, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden bei gemeinsamen Fahrten von Kindergartengruppen ebenfalls unentgeltlich befördert.

Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen bei den Mitnahmeregelungen der Tageskarte Gruppe und der Monats-Abo-Karte als eine Person.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.

4.3 Umwelt-Tickets

Umwelt-Tickets werden an Jedermann ausgegeben. Sie berechtigen zu zehn Einzelfahrten zwischen der Einstiegs-Wabe und der angegebenen Ziel-Wabe.

Die Umwelt-Tickets sind - bis zum jeweiligen Fahrtantritt - übertragbar; mehrere gemeinsam reisende Personen werden auf Verlangen auf ein Umwelt-Ticket gegen Entwertung der entsprechenden Anzahl Fahrtenfelder abgefertigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine Erwachsene.

Bei Tarifänderungen wird der Verfalltag bekanntgegeben. Kinder gemäß Ziff. 2 erhalten keine Ermäßigung.

Der Fahrpreis ist der Preistafel zu entnehmen.

4.4 Tageskarten Single

Tageskarten Single berechtigen eine Person ganztägig zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der gewählten Tarifwaben; eine Mitnahmemöglichkeit besteht nicht.

Tageskarten Single werden für alle Preisstufen ausgegeben. Sie sind mit Kauf entwertet und am aufgedruckten Gültigkeitstag bis Betriebsschluss gültig.

4.5 Tageskarten Gruppe

Tageskarten Gruppe werden streckengebunden ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der gewählten Tarifwaben. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar. Nach Antritt der Fahrt erlischt die Übertragbarkeit. Sie sind mit Kauf entwertet und gültig am aufgedruckten Gültigkeitstag:

- Montag - Freitag von 8:30 Uhr bis Betriebsschluss,
- Samstag, Sonn- und Feiertag ganztags bis Betriebsschluss.

Mit der Tageskarte Gruppe können insgesamt bis zu fünf Personen gemeinsam fahren. Soweit eine Fahrradmitnahme zulässig ist (Ziffer 8), kann anstelle einer Person ein Fahrrad mitgenommen werden.

Tageskarten Gruppe sind in allen Bussen und Vorverkaufsstellen sowie an Fahrausweisautomaten erhältlich. In Linienverkehren mit Pkw erfolgt kein Verkauf von Tageskarten.

Bei Benutzung von Omnibussen müssen Gruppen ab 10 Personen und Schulklassen mindestens vier Tage vor Fahrtantritt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist und die Anmeldung vom befördernden Verkehrsunternehmen bestätigt wurde. Die Entscheidung über Zu- oder Absage liegt in der Verantwortung des/der befördernden Unternehmen(s).

Gruppen ab 10 Personen sind vor 8:30 Uhr berechtigt, montags bis freitags die Mitnahmeregelung der Tageskarte Gruppe zu nutzen, sofern die Anmeldung vom Verkehrsunternehmen bestätigt wird. Hierfür muss die Bestätigung grundsätzlich schriftlich erfolgen. Die Bestätigung ist bei der Fahrt mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen zusammen mit den Tageskarten Gruppe unaufgefordert vorzulegen. Eine Bestätigung ist nicht möglich für Gruppenfahrten zwischen Wohnung und Schule bzw. Wohnung und Arbeitsplatz.

4.6 Monatskarten Jedermann

Monatskarten werden an Jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

Die Ausgabe der Monatskarten erfolgt in Bussen und Vorverkaufsstellen. Monatskarten können vom 25. des Vormonats an gekauft werden.

Für abhanden gekommene Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

4.7 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

Monats- und Wochenkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien,

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, förderungsfähig ist,
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden,
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats,
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr. Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schülerzeitkarte.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schülerzeitkarten ist in den Fällen der Ziffer 2. a) bis g) durch Vorlage einer Bescheinigung der Schule, der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden und in den Fällen der Ziffer 2. h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste nachzuweisen. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigungen gelten längstens ein Jahr. Die Nachweise sind Bestandteil des Fahrausweises und bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülerzeitkarte vorzuzeigen.

Die in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, daß sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülerzeitkarten werden nur für die Tarifwaben ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb dieser Waben.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum

nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr. Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche.

Schülermonatskarten für den Monat Juli, die in einem Verfahren nach Ziffer 4.9 (Abonnementverfahren) ausgegebene werden, berechtigen während der gesamten darauf folgenden Sommerferien als Fahrkarte zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der ausgegebenen Tarifwaben.

Schülerzeitkarten sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind.

Die Ausgabe von Schülerzeitkarten erfolgt in Bussen und Vorverkaufsstellen. Schülerzeitkarten können vom 25. des Vormonats an gekauft werden. In Bussen werden am 1. Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien morgens in der Hauptverkehrszeit keine Schülerzeitkarten ausgegeben.

Abhanden gekommene Schülerzeitkarten werden nicht ersetzt.

4.8 Schulwegkostenträger

Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderungskostenerstattung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülerzeitkarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und dem Verkehrsunternehmen geregelt werden. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen werden die bestellten Schülerzeitkarten zweimal pro Schuljahr auf einmal in Form von einzelnen Schülerwochenkarten oder Schülermonatskarten für das bevorstehende Schulhalbjahr (September bis Januar bzw. Februar bis Juli) über die Schulen ausgegeben. Eine Rückgabemöglichkeit der Schülerzeitkarten über dieses Verfahren besteht bis spätestens zum letzten Schultag des Vormonats. Abweichend von Ziffer 4.7 ist das Mitführen eines Nachweises nach Ziffer 4.7 Abs. 2 nicht erforderlich. Stattdessen ist auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten, die in einem Verfahren nach Abs. 1 ausgegeben worden sind, wird gegen ein Entgelt von 5,00 Euro eine Ersatz-Schülermonatskarte ausgestellt; für zwei oder mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 10,00 Euro. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand für die Ausstellung einer Ersatz-Schülermonatskarte nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt. Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

4.9 Monats-Abo-Karten Jedermann

Monatskarten im Abonnement (Monats-Abo-Karten) werden an Jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

Mit der Monats-Abo-Karte können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen insgesamt bis zu fünf Personen gemeinsam fahren. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, vom Girokonto eines deutschen Geldinstituts einzuziehen. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung des monatlichen Einzugs bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatskarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Es werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben. Der Kunde hat die Monatskarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Monatskarten zugeschickt werden.

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 20. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Monatskarten bis zum Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die noch nicht genutzten Monatskarten möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für Jedermann für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat,
- die Kündigung aus Gründen erfolgt ist, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als drei Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Der Einzug erfolgt zum ersten Werktag eines jeden Monats. Ist ein Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Das ausgebende Unternehmen ist in diesem Fall berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 Euro zu erheben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Aufwand in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt. Die noch nicht genutzten Monatskarten sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für Jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Bei Verlust oder Zerstörung einer Monats-Abo-Karte wird gegen ein Entgelt von 5,00 Euro eine Ersatzkarte ausgegeben, wenn ausgeschlossen ist, dass die verlorene oder zerstörte Karte weiterhin benutzt wird. Für zwei oder mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 10,00 Euro. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand für die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt. Fahrausweise die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet. Abhanden gekommene Monats-Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Änderungen der Angaben in der Monats-Abo-Karte (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats zu beantragen. Die restlichen ungenutzten Monatskarten werden ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt.

Änderungen von Adresse und Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

4.10 Mobil 63

Die Mobil 63 erhalten Personen ab dem Monat, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden. Sie gilt in dem unter Punkt 1 der Tarifbestimmungen beschriebenen Geltungsbereich zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Die Mobil 63 ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zuname unterschrieben ist. Der Inhaber hat auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen

Lichtbildausweises nachzuweisen, dass er das 63. Lebensjahr vollendet hat bzw. während des laufenden Monats vollendet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten Jedermann nach Ziffer 4.6.

4.11 Junior-Monatskarte

Junior-Monatskarten werden an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ausgegeben und sind nicht übertragbar. Der Karteninhaber hat auf Verlangen seine Berechtigung nachzuweisen.

Junior-Monatskarten berechtigen in dem unter Punkt 1 der Tarifbestimmungen beschriebenen Geltungsbereich zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Junior-Monatskarten werden für den Kalendermonat ausgegeben und gelten

- an Schultagen ab 14:00 Uhr
- an Ferientagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags.

Für ausländische Gastschüler, die im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustauschs (max. 8 Wochen) eine öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte Schule besuchen, gilt die Junior-Monatskarte in Verbindung mit einer Bescheinigung der Schule für Fahrten zwischen Wohnort und Schule ganztägig.

Für abhanden gekommene Junior-Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

5. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitperson (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweiligen Fassung. Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

6. Hunde

Hunde werden unentgeltlich befördert.

7. Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle, Klappräder im Transportzustand und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

8 Mitnahme von Fahrrädern

8.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn die Beschaffenheit des eingesetzten Fahrzeuges dies zulässt, die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung beschränkt sowie in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden. Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden. Jeder Fahrgast darf nur 1 Fahrrad mitnehmen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad während der Fahrt ständig festzuhalten, sofern keine besonderen Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind. Das Ein-, Aus- bzw. Umladen hat der Fahrgast selbst vorzunehmen. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Fahrgäste ohne Fahrrad und Fahrgäste mit Kinderwagen, Rollstühlen oder Gehhilfen (Rollatoren) haben Vorrang.

8.2 Fahrpreis

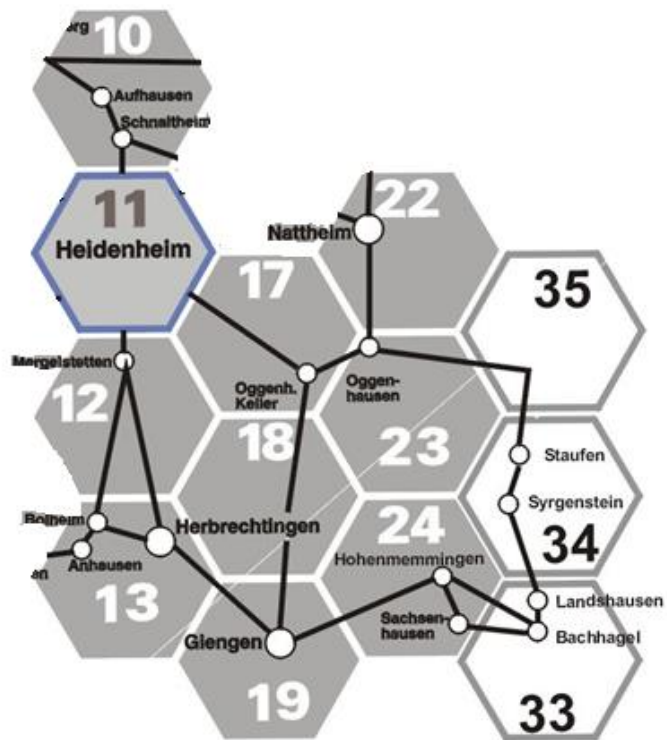
Für die Mitnahme eines Fahrrades ist pro Fahrt ein Einzelfahrschein Kind in der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können unentgeltlich ein Kinderfahrrad mitnehmen. Mit der Tageskarte Gruppe kann anstelle einer Person ein Fahrrad mitgenommen werden.

8.3 Ergänzende Bestimmungen für die Fahrradmitnahme im Linienverkehr

Die Mitnahmemöglichkeit ist auf Linienbusse sowie auf folgende Zeiten beschränkt:

- Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 17:00 Uhr bis Betriebsschluss
- Samstag von 13:00 Uhr bis Betriebsschluss
- Sonn- und Feiertag ganztags.

Je Omnibus können maximal 2 Fahrräder mitgenommen werden. Als Fahrräder gelten nur einsitzige Fahrräder.



Der Verkauf von Fahrausweisen von und nach Wabe 12 und 13 gilt nur für Busse der HVG.

Fahrpreisübersicht

gültig ab 01. August 2020

alle Preise in Euro

Anzahl be- fahrender Tarifwaben	Preis- stufe	Einzelfahr- schein Er- wachsene	Einzelfahr- schein Fahr- rad/ Kinder	Umwelt- Tickets	Tageskarte Single	Tageskarte Gruppe	Monatskarte Jedermann	Monats-Abo- Karte Je- dermann	Schüler- monats- karte	Schüler- wochen- karte
			bis zum voll- endeten 15. Lebensjahr			5 Personen Mo-Fr ab 8:30 Uhr; Sa, So, Feiertag ganztags	übertragbar	übertragbar	Schüler, Aus- zubildende und Studen- ten	Schüler, Aus- zubil- dende und Studenten
1 – 2	1	2,45	1,45	19,80	4,90	7,10	60,80	50,70	45,60	15,60
3	2	3,50	2,10	27,80	7,00	7,10	73,00	60,80	54,70	18,80
4	3	4,35	2,60	35,10	8,70	12,80	90,00	75,00	67,50	23,10
5	4	5,30	3,20	42,60	10,60	12,80	107,60	89,70	80,70	27,70
6	5	6,10	3,70	49,30	12,20	17,50	125,50	104,60	94,10	32,30
7 und mehr	6	7,00	4,20	55,70	14,00	17,50	143,50	119,60	107,60	36,80

Mobil 63

Die Seniorenkarte wird als Monatskarte zum Preis von **44,00 Euro** an Personen ab dem Monat, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, ausgegeben. Sie gilt ganztags auf den Linien der HVG die aus dem htv-Gebiet / in das htv-Gebiet innerhalb Baden-Württemberg fahren.

Mitnahmeregelung bei der Tageskarte Gruppe und bei der Monats-Abo-Karte

Mit der Tageskarte Gruppe können generell bis zu fünf Personen gemeinsam fahren. Bei der Monats-Abo-Karte gilt diese Regelung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

Junior-Monatskarte

Die Junior-Monatskarte wird zum Preis von **16,50 Euro** an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ausgegeben. Sie gilt an Schultagen ab 14:00 Uhr und an schulfreien Tagen ganztags auf den Linien der HVG die aus dem htv-Gebiet / in das htv-Gebiet fahren.

Anlage 3

Ortsverzeichnis zum Tarifwabenplan

Ort	Tarifzone	
	Nummer	Bezeichnung
Auernheim	21	Großkuchen
Aufhausen	10	Schnaitheim
Bachhagel	33	Bachhagel
Bolheim	13	Herbrechtingen
Giengen	19	Giengen
Großkuchen	21	Großkuchen
Heidenheim	11	Heidenheim
Herbrechtingen	13	Herbrechtingen
Hohenmemmingen	24	Hohenmemmingen
Itzelberg	6	Königsbronn
Kleinkuchen	21	Großkuchen
Königsbronn	6	Königsbronn
Landshausen	33	Bachhagel
Mergelstetten	12	Mergelstetten
Nattheim	22	Nattheim
Nietheim	21	Großkuchen
Ochsenberg	6	Königsbronn
Oggenhausen	23	Oggenhausen
Rotensohl	15	Rotensohl
Sachsenhausen	24	Hohenmemmingen
Schnaitheim	10	Schnaitheim
Staufen	34	Syrgenstein
Steinweiler	21	Großkuchen
Syrgenstein	34	Syrgenstein
Zang	3	Zang